

Der schnellste Weg zu Ihrem Wunsch-Abo:

Damit Sie Ihr Abo so schnell wie möglich nutzen können muss der Antrag **spätestens am 10. des Vormonats** per Post oder per Email **bei Ihrer Vertragspartei** (Verkehrsunternehmen) **eingehen**.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Abo-Antrag **zu Ihrer gewählten Vertragspartei** (Verkehrsunternehmen)* → siehe 5. Vertragspartei.

ALLES DABEI? – IHR ABO-ANTRAGS-CHECK:

Haben Sie...

- ... ein Abo-Produkt gewählt? (3.1 und 3.2)
- ... eine Vertragspartei gewählt? (5.)
- ... den Datenschutzbestimmungen zugestimmt und unterschrieben? (8.)
- ... mit Ihrer Unterschrift den Abschluss des Abo-Vertrags bestätigt? (7.)

Was machen Sie, wenn sich Ihre Persönlichen Daten zukünftig ändern sollten?

Änderung zum Abonnement (z. B. Name, Anschrift, Bankverbindung, Ermäßigungsbe-
rechtigung) sind dem Verkehrsunternehmen rechtzeitig mitzuteilen (bis 10. Kalender-
tag des Vormonats). Nutzen Sie dafür die Kontaktdaten Ihrer gewählten Vertragspartei
unter 5.

*Abo-Anträge, welche an die MDV GmbH geschickt werden, können leider nicht bearbeitet werden. Ihren Antrag müssen wir Ihnen aus Datenschutzgründen unbearbeitet wieder zurück schicken. Dadurch kann sich ein rechtzeitiger Beginn Ihres Abos verzögern. Bitte senden Sie Ihren Antrag daher ausschließlich an eines der unter 5. aufgeführten Verkehrsunternehmen.

Abo-Antrag

Achtung: Für die Bearbeitung des Antrages ist die mit **X** gekennzeichnete Unterschrift zwingend erforderlich! Bitte alle Punkte von 1. bis 8. in Druckschrift ausfüllen sowie Zutreffendes ankreuzen!

BEARBEITUNG DURCH DAS VERKEHRSUNTERNEHMEN

Gläubigeridentifikationsnr.: _____

Posteingang: _____

Datum

BearbeiterIn

Abo-Vertragsnummer/Mandatsreferenz

Chipkartennummer

teilAuto-Vertragsnummer*

* gilt nur im Zusammenhang mit einem Abo-Tarif (außer ABO Light und ABO Flex)

STEMPEL

1. ABONNENT/ ABONNENTIN

Ich beantrage verbindlich folgendes Abonnement entsprechend dem gültigen Tarif des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV). Bei Personen unter 18 Jahren bitte 2. Sorgeberechtigte Person zusätzlich ausfüllen.

Frau Herr

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Telefon ¹

E-Mail

2. SORGEBERECHTIGTE PERSON

Generell auszufüllen, wenn der Abonnent/ die Abonnentin unter 18 Jahren ist.

Frau Herr

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Telefon ¹

E-Mail

¹: für Rückfragen zum Vertrag bitte ausfüllen, freiwillige Angabe

3.1 ABO-PRODUKT

- | | | | | | |
|--|--|--|-------------------------------------|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> ABO Light | <input type="checkbox"/> ABO Light 9 Uhr (TZ 210) | <input type="checkbox"/> Baustein 1 | <input type="checkbox"/> Baustein 2 | <input type="checkbox"/> Baustein 3 | <input type="checkbox"/> Abo Monatskarte (Übergangstarif Riesa-Oschatz) |
| <input type="checkbox"/> ABO Basis | <input type="checkbox"/> ABO Light 10 Uhr (TZ 110) | wählbar für ABO Light Produkte in der Tarifzone 110 (Leipzig) und 210 (Halle): | | | <input type="checkbox"/> 1. Klasse (nur bei den Vertragspartnern Deutsche Bahn, Mitteldeutsche Regiobahn und Abellio Rail Mitteldeutschland möglich) |
| <input type="checkbox"/> ABO Premium | <input type="checkbox"/> ABO Basis 9 Uhr (TZ 210) | Baustein 1: Übertragbarkeit | | | <input type="checkbox"/> teilAuto* |
| <input type="checkbox"/> ABO Flex ² | <input type="checkbox"/> ABO Basis 10 Uhr (TZ 110) | Baustein 2: Mitnahme von bis zu 3 Kindern | | | |
| | | Baustein 3: Mitnahme von 1 erwachsenen Person | | | |

²: keine Einmalzahlung möglich

3.2 RÄUMLICHE NUTZUNG

Tarifzonen Netz (ab 7 Zonen)

Stadtverkehr

Ort

4. VERTRAGSBEGINN

Ich wünsche einen Vertragsbeginn ab

Monat Jahr

Um einen rechtzeitigen Vertragsbeginn zu gewährleisten geben Sie den Antrag bitte **bis zum 10. des Vormonats** bei Ihrer **Vertragspartei** (siehe 5.) ab. Ein Vertragsbeginn im laufenden Monat ist nur bei ausgewählten Verkehrsunternehmen möglich.

1. Voraussetzungen für ein Abo

Voraussetzung für den Abschluss eines Abo ist, dass entweder der Abonnent/ die Abonnentin (Vertragspartei) selbst innehabende Person eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geführten Girokontos ist oder eine dritte Person, die über ein solches Konto verfügt, den Abo-Vertrag als weitere Vertragspartei mit unterzeichnet.

Weitere Voraussetzung für den Abschluss eines Abo ist, dass das Verkehrsunternehmen (VU) ermächtigt wird, den jeweiligen Abo-Betrag sowie sonstige fällige Beträge von dessen Konto per SEPA-Basislastschrift einzulösen. Der Einzug des Abo-Betrages wird dem jeweiligen VU mittels der Gläubiger-ID gegenüber dem Kreditinstitut gestattet. Die Zusendung der Vorabankündigung zum Bankeinzug (Prenotifikation) erfolgt – abweichend von der gesetzlichen Regelung – innerhalb von 2 Tagen vor dem nächsten Bankeinzug. Das VU behält sich eine Bonitätsprüfung vor. Bei einem negativen Prüfergebnis kommt kein Abo-Vertrag zustande.

Bei minderjährigen kontoinhabenden Personen stehen die gesetzlichen Vertreter/ Vertreterin/ sorgeberechtigte Personen für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein. Der Vertrag wird erst nach Unterzeichnung des / der gesetzlichen Vertreters / Vertreterin wirksam. Neben den Abo-Bedingungen gelten auch die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON und die Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen des MDV.

2. Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent/ die Abonnentin nicht innehabende Person des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Abonnent/ die Abonnentin bzw. sorgeberechtigte Person und die kontoinhabende Person als Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerin für die Einhaltung aller Verpflichtungen (insbesondere der Zahlungsverpflichtungen) aus dem Abo-Vertrag.

3. Vertragsabschluss und -dauer

Der Abo-Vertrag kommt durch die Bestätigung der Abo-Bestellung in Verbindung mit der Übergabe einer UmweltCard (Chipkarte) / eines papierbasierten Abos an den Abonnenten / die Abonnentin oder dessen bevollmächtigte Person zustande. Grundsätzlich beginnt das Abo zum 1. eines Kalendermonats. Die Bestellung muss 20 Kalendertage vor dem gewünschten Vertragsbeginn beim VU vorliegen.

Der Abo-Vertrag beinhaltet grundsätzlich eine Mindestvertragslaufzeit von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten und gilt unbefristet, sofern er nicht gekündigt wird. Für das ABO Flex gilt eine verkürzte Mindestvertragslaufzeit von 6 aufeinander folgenden Monaten.

Bei ausgewählten VU können bestimmte Abos (siehe Pkt. 4) flexibel beginnen. Bei diesen VU ist bei persönlicher Vorsprache in einer Servicestelle, online oder per Post/ E-Mail über das Antragsformular ein sofortiger Gültigkeitsbeginn möglich. Bei flexiblem Einstieg beginnt die Mindestvertragslaufzeit am 1. Kalendertag des Folgemonats. Bei Vertragsabschluss sind auf Verlangen ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild sowie ein aktueller Bankbindungsnachweis vorzuzeigen.

Das Abo besteht aus der UmweltCard (Chipkarte) oder einem papierbasierten Abo, welches aus einer Trägerkarte mit aufgeklebter Abo-Monatswertmarke besteht. Die auf der Trägerkarte angegebene Abo-Nummer muss mit der Nummer auf der Abo-Monatswertmarke übereinstimmen. Die Abo-Monatswertmarke muss am 1. Kalendertag des laufenden Monats ab 12 Uhr dem jeweiligen Kalendermonat entsprechen.

Bei Erhalt der UmweltCard (Chipkarte) / des papierbasierten Abos sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Um diese Angaben zu überprüfen, kann der Abonnent/ die Abonnentin die UmweltCard (Chipkarte) in den genannten Servicestellen bzw. an Kundenterminals* auslesen. Beanstandungen hinsichtlich der Daten sind dem VU unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt in Textform oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

Beim ABO Light, ABO Light 9 Uhr und 10 Uhr, ABO Leipzig-Pass-Mobilcard und ABO Flex ist als Nachweis für die Nutzungsberechtigung bei Fahrausweiskontrollen ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild (keine Kopie) unaufgefordert vorzuweisen.

Die UmweltCard (Chipkarte) / das papierbasierte Abo bleibt Eigentum des VU und ist nach Ablauf des Vertragsverhältnisses an das VU zurück zu geben (siehe auch Regelungen unter Punkt 18).

4. Zahlweise

Die Abos werden mit unterschiedlichen Zahlweisen laut Tabelle ausgegeben. Außerdem ist bei bestimmten Abos ausgewählter VU ein flexibler Beginn innerhalb eines Monats möglich.

Abo	Monatlich	Jährlich	Flexibler Beginn
ABO Light, ABO Light 9 Uhr und 10 Uhr, ABO Basis, ABO Basis 9 Uhr und 10 Uhr, ABO Premium, ABO Leipzig-Pass-MobilCard	x	x	x
ABO Flex	x		x

Bei jährlicher Zahlung wird ein zusätzlicher Rabatt von 2,5 % auf den Gesamtbetrag im Vergleich zur monatlichen Zahlung gewährt. Bei einem flexiblen Beginn innerhalb eines Monats wird für die genutzten Tage des Einstiegsmonats x/30 des Abo-Monatspreises zu Grunde gelegt. Der zusätzliche Rabatt bei jährlicher Zahlung entfällt für den flexiblen Einstiegsmonat.

11. ABO Light, ABO Light 9 Uhr und ABO Light 10 Uhr

Für die TZ 110 (Leipzig) und TZ 210 (Halle) können für das ABO Light, ABO Light 9 Uhr und ABO Light 10 Uhr die Bausteine „Mitnahme Erwachsener“, „Mitnahme Kind“ und „Übertragbarkeit“ monatlich hinzugebucht werden.

Mit dem Hinzubuchen dem Baustein „Übertragbarkeit“ entfällt der Nachweis für die Nutzungsberechtigung bei Fahrausweiskontrollen.

12. ABO Leipzig-Pass-Mobilcard (ABO LPMC)

Voraussetzung für den Abschluss eines ABO LPMC ist, dass die Vertragspartei nachweist, zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz eines mindestens für den Folgemonat gültigen Leipzig-Passes zu sein.

Der Kunde / die Kundin ist verpflichtet, den Wegfall der Berechtigung zum Erhalt des ABO LPMC (gültiger Leipzig-Pass) unverzüglich dem VU mitzuteilen. In diesem Fall kann das Abo auf ein anderes Abo-Produkt umgestellt werden.

Beim ABO LPMC ist als Nachweis für die Nutzungsberechtigung bei Fahrausweiskontrollen ein gültiger Leipzig-Pass unaufgefordert vorzuweisen.

13. ABO Flex

Für das ABO Flex wird bei bargeldlosem Fahrkartenkauf monatlich eine Rechnung gestellt. Für die postalische Zustellung der Rechnung werden 1,50 EUR pro Monat berechnet. Bei Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse wird die Rechnung kostenfrei auf elektronischem Wege übermittelt.

14. Tarifänderungen

Tarifänderungen (z. B. Fahrpreisänderungen) werden Vertragsinhalt.

15. Änderungen des Abos

Änderungen im Abo sind zum 1. eines folgenden Kalendermonats möglich und müssen in Textform erfolgen.

Änderungen der persönlichen Daten, wie Nachname, Anschrift u. ä. sind unverzüglich dem VU in Textform mitzuteilen. Innehabende Personen eines personengebundenen Abos müssen bei einer Namensänderung persönlich in einer Servicestelle/VU vorsprechen, da die Daten auf der UmweltCard (Chipkarte) bzw. auf dem papierbasierten Abo zu aktualisieren sind. Alternativ kann dies auch an einem der benannten Kundenterminals* erfolgen, wenn vorher die Namensänderung in Textform bei der Vertragspartei angezeigt wurde.

Bei Änderungen der Bankverbindung ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung zu unterzeichnen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Beitrag für den Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Hieraus entstehende Kosten (z. B. Rückbuchungen/Rücklastschrift) trägt der Abonnent / die Abonnentin / die kontoinhabende Person.

Änderungen der Tarifzonen und/oder Wechsel in einen anderen Abo-Tarif sind bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat anzumelden. Ändert sich damit der Abo-Betrag, so ist die Einzugsermächtigung ebenfalls zu unterzeichnen. Bei einer Änderung sind ebenso die bereits erhaltenen und nicht mehr benötigten Abo-Monatswertmarken bis zum 3. des Nachmonats zurückzugeben. Andernfalls werden diese weiterberechnet.

Ein Wechsel aus einem anderen Abo-Produkt in ein ABO Flex ist ohne Kündigung des bisherigen Abo-Vertrags nicht möglich.

Der Abonnent/ die Abonnentin ist verantwortlich, die Aktualisierung

der Daten auf seiner/ ihrer UmweltCard (Chipkarte) durch das VU in einer der Servicestellen vornehmen zu lassen oder an einem der benannten Kundenterminals* selbst vorzunehmen.

Kosten aus unterbliebenen Informationen seitens des Abonnenten / der Abonnentin / der Kontoinhabenden Person zu Kontenveränderungen und -Auflösung, Veränderung persönlicher Daten, insbesondere entstandene Kosten durch Einholung von Auskünften des Einwohnermeldeamtes sind durch den Abonnenten/ die Abonnentin zu begleichen.

16. Verlust oder Beschädigung

Durch den Abonnenten/ die Abonnentin ist die UmweltCard (Chipkarte) oder das papierbasierte Abo sorgsam zu behandeln. Der Verlust oder die Beschädigung ist dem VU umgehend (persönlich oder in Textform) mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Abonnent / der Abonnentin / die Kontoinhabende Person. Dieser/ diese hat auch alle Schritte zu unternehmen, die zur Minimierung der Kosten im Verlustfall als geeignet erscheinen.

Eine beschädigte/ defekte UmweltCard (Chipkarte) wird vom VU eingezogen (siehe §8 Abs. 1 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON) und es erfolgt ein Ersatz durch das VU. Dieser Ersatz ist bei eigenverursachter Beschädigung kostenpflichtig. Der Ersatz bei Verlust ist immer kostenpflichtig. Der Abonnent/ die Abonnentin erhält bei Einzug der UmweltCard (Chipkarte) einen Ersatzbeleg für max. 7 Tage.

Ein beschädigtes papierbasiertes Abo wird nur gegen deren Vorlage beim VU ersetzt. Dieser Ersatz ist bei eigenverursachter Beschädigung kostenpflichtig. Der Ersatz bei Verlust ist immer kostenpflichtig.

Bei Verlust der UmweltCard (Chipkarte) mit ABO Flex werden ergänzend zu den Bestimmungen des Punktes 16 alle Einzelkäufe bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Verlustmeldung in Rechnung gestellt.

16.1 Papierbasiertes Abo (Trägerkarte/Abo-Monatswertmarken)

Gegen ein Bearbeitungsgehalt in Höhe von 5,00 EUR erfolgt die Neuausstellung der Trägerkarte und/oder der Abo-Monatswertmarke/n. Ein papierbasiertes Abo mit Sicherungsschein wird nach Vorlage des Sicherungsscheins im Original gegen eine Bearbeitungsgebühr von 10 EUR einmalig neu ausgestellt.

Ein neues papierbasiertes Abo kann beim VU durch den Abonnenten/ die Abonnentin oder durch eine von ihm/ ihr bevollmächtigte Person (Vollmacht erforderlich) abgeholt bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

Eine Ersatzausstellung für das papierbasierte Abo erfolgt maximal 1 x innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten.

Ein beschädigtes papierbasiertes Abo wird nur gegen deren Übergabe durch das VU ersetzt. Die Übergabe/der Versand des papierbasierten Abos erfolgt ausschließlich durch das VU. Voraussetzung für den Ersatz ist die noch vorhandene Erkennbarkeit des beschädigten papierbasierten Abos.

16.2 UmweltCard (Chipkarte)

Gegen ein Bearbeitungsgehalt laut Teil D Anlage 3 erfolgt die Neuausstellung der UmweltCard (Chipkarte). Eine neue UmweltCard (Chipkarte) kann bei dem VU durch den Abonnenten/ die Abonnentin oder durch eine von ihm/ ihr bevollmächtigte Person abgeholt bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

17. Unterbrechung des Abos

Eine Unterbrechung des Abos (außer ABO Flex) ist aus unvorhersehbaren wichtigen Gründen seitens des Abonnenten/ der Abonnentin möglich, sofern die Unterbrechungsdauer mindestens 1 Monat (nur vom Monatsersten bis zum Monatsletzten), jedoch nicht mehr als 3 Monate beträgt. Die Unterbrechung beginnt am Monatsersten.

Als unvorhersehbare wichtige Gründe werden anerkannt (Nachweis in geeigneter Form ist dem VU vorzulegen):

- Kuraufenthalt
- Schwere Krankheit/Krankenhausaufenthalt
- vorübergehende dienstliche Umsetzung an einen anderen Ort (außerhalb der im Abo-Vertrag angegebenen Tarifzonen)

Urlaub, Semester-/Sommerferien bzw. die Nutzung des Schülerinnen und Schülerferientickets werden nicht als Unterbrechungsgrund anerkannt.

Grundlage für eine Unterbrechung des Abos ist:

Bei papierbasiertem Abo die Hinterlegung der für den Unterbrechungs-

zeitraum gültigen Abo-Monatswertmarken bzw. des papierbasierten Abos beim VU.

Bei UmweltCard (Chipkarte) erfolgt die Änderung der entsprechenden Daten auf der UmweltCard (Chipkarte). Die UmweltCard (Chipkarte) muss in diesem Fall zwingend vor Antritt des Unterbrechungszeitraumes entweder bei einer der genannten Servicestellen* vorgelegt werden oder an einem der Kundenterminals* aktualisiert werden. Nutzt der Abonnent/ die Abonnentin während der Unterbrechung die UmweltCard (Chipkarte) so ist die Unterbrechung sofort hinfällig und der Abo-Betrag, auch rückwirkend, sowie das erhöhte Beförderungsentgelt nach § 9 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON sind zu zahlen.

Bei einer Unterbrechung des Abos innerhalb der ersten 12 Vertragsmonate verlängert sich die Mindestvertragslaufzeit um den Unterbrechungszeitraum. Ein Abo-Vertrag kann innerhalb der Mindestvertragslaufzeit nicht mit einer Unterbrechung enden.

18. Kündigung des Abos

Die Kündigung des Abos ist zum Ende eines jeden Monats möglich. Maßgeblich für die Kündigung ist der Posteingang. Jede Kündigung bedarf der Textform.

Die Rückgabe der Abo-Karte und der noch vorhandenen Abo-Monatswertmarken bzw. des papierbasierten Abos hat bis zum 3. Werktag nach Ablauf der Gültigkeit zu erfolgen und ist Voraussetzung für die Anerkennung der Kündigung. Erfolgt keine fristgerechte Rückgabe der Abo-Karte und der noch vorhandenen Abo-Monatswertmarken bzw. des papierbasierten Abos wird die Kündigung nicht wirksam.

Bei einer Kündigung wird die UmweltCard (Chipkarte) nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Die UmweltCard (Chipkarte) ist bis zum 3. Werktag des Folgemonats und unversehrt zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist ein Bearbeitungsgehalt in Höhe von 10,00 EUR zu entrichten.

Sämtliche offene Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen Abo-Betrag abgebucht. Erfolgt die Kündigung kurzfristig zum Monatsende des laufenden Monats, kann es erforderlich sein, dass aus technischen Gründen die Abbuchung des Folgemonats erfolgt. Dieser Betrag wird bis spätestens Ende des Folgemonats dem Konto gutgeschrieben. Das VU ist berechtigt auch nach Kündigung des Vertrages offene Forderungen inklusive Bearbeitungsgehalt aus dem Abo-Vertrag vom Konto abzubuchen. Gebühren für vom Kunden vorgenommene Rücklastschriften werden nicht durch das VU getragen.

18.1 Kündigung durch den Abonnenten / die Abonnentin / die Kontoinhabende Person

18.1.1 Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung kann erstmalig nach 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten zum Monatsletzten erfolgen, für das ABO Flex erstmalig nach 6 aufeinander folgenden Kalendermonaten zum Monatsletzten.

18.1.2 Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung liegt vor, wenn das Abo vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird. Die Vertragslaufzeit des ABO Flex wird nicht auf die Vertragslaufzeit anderer Abo-Produkte angerechnet. Die Grundlage für den günstigen Abo-Monatspreis entfällt und es erfolgt für die bereits genutzten Monate eine Nachberechnung.

Diese errechnet sich bei ABO Light, ABO Basis (auch ABO Basis 9 Uhr) und ABO Premium aufgrund der Differenz zwischen dem monatlichen Abo-Betrag und der Monatskarte für die entsprechenden Preisstufen. Bei Kundinnen und Kunden des ABO LPMC wird die Differenz zur Monatskarte LPMC angesetzt. Kundinnen und Kunden des ABO Flex werden die ausstehenden Monatspreise bis zum Erreichen der Mindestvertragslaufzeit nachberechnet. Beim ABO Light 9 Uhr und 10 Uhr sowie beim ABO Basis 10 Uhr wird je genutzten Monat eine Nachberechnung in Höhe von 10,00 EUR erhoben. Bei Einmalzahlung erfolgt eine anteilige Rückvergütung nach gleichen Bedingungen, der zusätzliche Rabatt von 2,5% entfällt dabei.

Die Nachberechnung entfällt bei folgenden wichtigen Gründen:

- Wechsel zum MDV-Jobticket
- der Wegzug des Abonnenten/ der Abonnentin aus dem Bedienungsgebiet des MDV (Nachweis in geeigneter Form),
- die Veränderung der für den Abonnenten/ der Abonnentin wesentlichen Linien,

- Todesfall (Nachweis Sterbeurkunde)
- Tarifierhöhungen seitens des MDV. In diesem Fall hat der Abonnent/ die Abonnentin ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tarifierhöhung)
- bei ermäßigten Abos: Wegfall der Ermäßigungsberechtigung

18.2 Kündigung durch das VU

Die Kündigung eines Abo-Vertrags durch das VU ist aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos möglich. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn

- der Abonnent / die Abonnentin / die kontoinhabende Person fällige Forderungen nicht erfüllt,
- der Abonnent/ die Abonnentin gegen die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON verstößt.
- die Ermäßigungsberechtigung des Abonnenten/ der Abonnentin entfällt

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

In diesen Fällen hat der Abonnent/ die Abonnentin unverzüglich die Abo-Karte und die Abo-Monatswertmarke/n bzw. das papierbasierte Abonnement dem VU zurückzugeben. Im Falle der Nichtrückgabe ist der Abonnent / die Abonnentin / die kontoinhabende Person zur Zahlung des jeweiligen Monatsbetrages verpflichtet. Weiterhin werden bei Kündigungen des Abo-Vertrags die offenen Forderungen aus den seit Beginn des letzten Abo-Laufzeitraumes gelieferten Abo-Monatswertmarken zuzüglich der Nachberechnung sowie sonstige offene Forderungen sofort fällig. Die Forderung wird gemeinsam mit dem letzten fälligen Abo-Monatsbetrag abgebucht.

Bei einer Kündigung wegen Nichterfüllung fälliger Forderungen, wird die UmweltCard (Chipkarte) gesperrt. Nach erfolgter Zahlung der offenen Forderungen kann die UmweltCard (Chipkarte) nur nach persönlicher Vorsprache im Servicecenter oder an einem der genannten Kundenterminals* entsperrt werden.

19. Fälligkeit

Der Abonnent / die Abonnentin / die kontoinhabende Person ist verpflichtet, den Abo-Betrag bis zur Abbuchung auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Abo-Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem VU zu vertretenden Grund entstehen, hat der Abonnent / die Abonnentin / die kontoinhabende Person zu tragen. Sie sind sofort fällig.

20. Rücklastschriften

Kommt es zu einer Rücklastschrift, die das VU nicht zu vertreten hat, so erfolgt automatisch spätestens zum vereinbarten Einzugstermin im Folgemonat durch das VU ein erneuter Einzug. Der erneute Einzug umfasst alle bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Forderungen aus dem Abo-Vertrag, die Bankgebühr aus der Rücklastschrift sowie ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR.

Bei einer erneuten Rücklastschrift erhält der Abonnent / die Abonnentin / die kontoinhabende Person eine Mahnung mit der gesetzten Zahlungsfrist. Diese Mahnung beinhaltet alle bereits bestehenden Forderungen, die erneuten Bankgebühren aus den Rücklastschriften sowie das Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR.

Abweichend vorgenannter Verfahrensweise kann das VU direkt eine Zahlungsaufforderung auslösen.

Geht der offene Forderungsbetrag innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist nicht beim VU ein, so wird der Abo-Vertrag durch das VU gekündigt (siehe Punkt 18.2).

Des Weiteren werden im Rahmen der anschließenden Forderungsbeitreibung, insbesondere im Mahn- und Gerichtsverfahren, Auslagenpauschale (z. B. für Schreiben, Telefonate, Einholung von Auskünften), Zinsen sowie Gebühren (z. B. für Auskünfte beim Einwohnermeldeamt) gem. §§ 280, 286, 288 BGB fällig.

21. Erstattung

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtnutzung der UmweltCard (Chipkarte) / des papierbasierten Abos sind nicht möglich. § 10 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON bleibt unberührt.

22. Abtretung/Aufrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Abo-Vertrag durch den Abonnenten

/ die Abonnentin / die kontoinhabende Person ist ausgeschlossen. Ein Aufrechnungsrecht des Abonnenten / der Abonnentin / der kontoinhabenden Person besteht nur, wenn seine zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist.

23. Versandrisiko

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Abonnent/ die Abonnentin die Abo-Karte und/oder die Abo-Monatswertmarken oder das papierbasierte Abo bzw. die UmweltCard (Chipkarte) nicht bis 3 Arbeitstage vor dem gewählten Vertragsbeginn, so hat der Abonnent/ die Abonnentin die Verpflichtung, dies unverzüglich dem VU mitzuteilen. Kommt der Abonnent/ die Abonnentin seiner/ ihrer Anzeigepflicht nicht nach, so wird vermutet, dass ihm/ ihr die o. g. Unterlagen ordnungsgemäß zugegangen sind.

24. Datenschutz

Das für den Abonnenten/ die Abonnentin zuständige VU (Kontaktdaten siehe Vertragsunterlagen) verwendet die Daten des Abonnenten/ der Abonnentin nur zur Erfüllung des geschlossenen Abo-Vertrags sowie zugehöriger Zwecke (z.B. Durchsetzung schuld- und vertragsrechtlicher Ansprüche, Fahrausweisprüfung und ggfls. Nacherhebung, Führen von Sperrlisten) sowie gesetzlicher Aufzeichnungspflichten. Abweichungen hiervon werden vom VU mitgeteilt. Nur das VU und in dessen Auftrag eingesetzte Dienstleistungsunternehmen (zur Ausgabe der Chipkarten, Fahrausweisprüfungen oder zum Forderungseinzug) erhalten im notwendigen Umfang Zugriff auf die Daten. Im Falle des Produkts „teilAuto-ABO“ werden die personenbezogenen Daten der Vertragspartei regelmäßig mit teilAuto zur Prüfung des Vorliegens der Vertragsvoraussetzungen abgeglichen. Soweit das VU oder dessen eingesetztes Dienstleistungsunternehmen rechtlich dazu verpflichtet ist oder wird, erfolgt eine Weitergabe von Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen.

Ob eine Bonitätsprüfung gemäß Ziffer 1 durchgeführt wird, liegt in der Entscheidung des für die Vertragspartei zuständigen VU. Auskünfte zu detaillierten Informationen der Bonitätsprüfung und zur durchführenden Auskunft erteilt das zuständige VU.

Die Daten werden durch das VU mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungs- bzw. Aufbewahrungsfristen (§§ 195, 199 BGB; 257 HGB; 147 AO) gelöscht. Die jeweilige Frist bemisst sich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Vertragsverhältnis endet. Die Vertragspartei und ggfls. weitere in Schuld stehende Personen haben das Recht auf Auskunft über die sie beim VU gespeicherten personenbezogenen Daten sowie auf deren Berichtigung oder Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung. Ferner besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, soweit diese nicht ausschließlich zur Vertragserfüllung erfolgt; ein Recht auf Übertragbarkeit der von ihnen bereitgestellten Daten und ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Die auskunftersuchende, betroffene Person hat ihre Identität hinreichend nachzuweisen. Hat das VU berechnete Zweifel an der Identität der anfragenden Person, so werden ggfls. weitere Prüfschritte eingeleitet und die Auskunft nach der Verifizierung erteilt. Bei Auskunftersuchen soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft beantragt wird, durch den Abonnenten/ die Abonnentin näher bezeichnet werden (z. B. Zeitraum oder Vorgang) und durch einen aussagekräftigen Betreff (z. B. Auskunftersuchen) ergänzt werden.

25. Verbraucherstreitbeilegung

Die Teilnahme an Streitbelegungsverfahren vor der söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V. ist in den einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON § 16 (3) geregelt.

Gerichtsstand ist der Sitz des VU.

Ihr Verkehrsunternehmen:

* Übersicht Chipkartenterminals unter www.mdv.de/tickets/ticketverkauf